



Statuten

Sportverein Olten (Änderungsvorschläge)

Artikel 1

Alt

Art. 1

Name

Der Sportverein Olten ist ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches.

Neu

Art. 1

Name

Der Sportverein Olten ist ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches
Art. 60 ff.

Erläuterung

Der Artikel wird um die genaueren Artikel des Zivilgesetzbuches ergänzt, um Klarheit in der Rechtslage zu schaffen.

Artikel 3b

Alt

Art. 3b

Ethik-Statut

Der Sportverein Olten setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Sportverein Olten erkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports an und vermittelt deren Prinzipien seinen Mitgliedern.

Der Sportverein Olten, seine Mitglieder und alle gemäss Art. 1.1 des Ethik-Statut ("Persönlicher Geltungsbereich") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Sportverein Olten sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Sportverein Olten angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig.

Neu

Art. 3b

Ethik-Statut

Der Sportverein Olten setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Sportverein Olten und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.

Der Sportverein Olten sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz von SSI zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

Erläuterung

Neue Formulierung basierend auf den Änderungen der Disziplinarkammer. Neu ist das Schweizer Sportgericht als erste Instanz vorgesehen. Auf den Verweis auf einzelne Seiten und Ziffern des Ethik-Statuts wird verzichtet, um bei späteren Änderungen des Ethik-Status weniger Anpassungen machen zu müssen

Artikel 15

Alt

Art. 15

Freimitglied

Als Freimitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen fest. Nach 20jähriger Aktiv- oder 25jähriger Passivmitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Freimitglied.

Neu

Art. 15

Freimitglied

Als Freimitglieder werden ~~durch die Generalversammlung~~ Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen fest. ~~Nach 20jähriger Aktiv- oder 25jähriger Passivmitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Freimitglied.~~

Erläuterung

Die Ernennung zur Freimitgliedschaft wird im bereits erwähnten Reglement definiert. Der Bezug auf die Vereinsjahre wird gestrichen, um alle Bedingungen im Reglement festzuhalten. Mit der Änderung soll auch die Kategorie Freimitglied neu definiert werden.

Artikel 17

Alt

Art. 17

Vorschlagsweg

Mitglieder können Vorschläge zur Ernennung zum Freimitglied, Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten der Control «Governance» zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung einreichen.

Neu

Art. 17

Vorschlagsweg

Mitglieder können Vorschläge zur Ernennung zum ~~Freimitglied~~, Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten der Control «Governance» zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung einreichen.

Erläuterung

Die Ernennung zur Freimitgliedschaft wird in einem separaten Reglement definiert. Mit der Änderung soll, wie mit den Änderungen in Artikel 15, die Kategorie Freimitglied neu definiert werden.

Artikel 28

Alt

Art. 28

Vereinsvorstand: Control Leader

Control Leaders leiten und koordinieren die laufenden Geschäfte der Control, derer sie angehörig sind. Sie sind für ihre jeweiligen Aufgabengebiete Zeichnungsberechtigt. Folgende Control Leaders müssen mindestens besetzt sein:

- Chief Executive Officer, CEO (Präsident*in)
- Chief Backoffice Officer, CBO (Aktuar*in)
- Chief Financial Officer, CFO (Kassier*erin)

Weitere Control Leader sind möglich. Alle Control Leader zusammen bilden gemeinsam den Vereinsvorstand. Die Amtszeit eines Control Leaders beträgt mindestens ein Vereinsjahr und ist nicht beschränkt, eine Wiederwahl ist möglich.

Neu

Art. 28a

Vereinsvorstand: Control Leader

Control Leaders leiten und koordinieren die laufenden Geschäfte der Control, derer sie angehörig sind. Sie sind für ihre jeweiligen Aufgabengebiete Zeichnungsberechtigt. Folgende Control Leaders müssen mindestens besetzt sein:

- Chief Executive Officer, CEO (Präsident*in)
- Chief Backoffice Officer, CBO (Aktuar*in)
- Chief Financial Officer, CFO (Kassier*erin)

Weitere Control Leader sind möglich. Alle Control Leader zusammen bilden gemeinsam den Vereinsvorstand. Die Amtszeit eines Control Leaders beträgt mindestens ein Vereinsjahr. ~~und ist nicht beschränkt, eine Wiederwahl ist möglich.~~

Erläuterung

Nach den Vorgaben des Branchenstandards müssen Vereine eine Amtszeit im Verein bestimmen. Zur besseren Verfolgung der Amtszeitbeschränkung wird diese in den neuen Artikel 28 integriert.

Artikel 28b und 28c

Neu

Art. 28b

Geschlechter-vertretung

Der Verein strebt bei der Wahl und Kandidatur eine Geschlechterquote an, bei der mindestens 40% der Positionen der Control Leader mit Personen des jeweils weniger vertretenen Geschlechts besetzt ist. Die Besetzung der Ämter hat Vorrang.

Art. 28c

Amtszeitbeschränkung

Bei der Wahl der Control Leader besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Erläuterung

Nach den Vorgaben des Branchenstandards müssen Vereine eine Amtszeit im Verein bestimmen und eine Geschlechterquote im Vorstand definieren. Damit die Einschränkungen für den SV Olten so klein wie möglich bleiben wurden die Artikel so formuliert, dass es eine Zielvorstellung ist und keine Beschränkungen bestehen.

Artikel 30b

Neu

Art. 30b

Interessenskonflikte

Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des Vereins in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des Vorstands und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person das Präsidium. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim CEO vor, wird das Backoffice informiert.

In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der Vorstand über die weiteren Massnahmen.

Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands unter Ausstand der betroffenen Person.

Erläuterung

Nach den Vorgaben des Branchenstandards müssen Vereine Massnahmen treffen, die die Integrität der Vorstandmitglieder sicherstellt. Als Massnahme gehört die Definition von Interessenkonflikten

Formale Anpassungen

Art. 36

Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzen sich gemäss Generalversammlungs-Beschluss zusammen.

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen sind:

- Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident*innen
- Freimitglieder
- Control Leader

Erläuterung

Freimitglieder auf neue Zeile gesetzt.